

angenommen.¹⁷ Der Familiensenat des Kammergerichts sieht in aller Regel von einer Anhörung nur dann ab, wenn die Kinder noch keine drei Jahre alt sind.

Nach Einführung des § 50 b FGG wurde zunächst kontrovers darüber diskutiert, ob sich der Richter seinen persönlichen Eindruck vom Kind besser in dessen persönlicher Umgebung¹⁸ oder im Gericht verschaffen sollte. Inzwischen dürfte sich die Auffassung durchgesetzt haben, daß die Belastung von Kindern durch die Anhörung im Gericht überschätzt worden ist. Insbesondere größeren Kindern vermittelt die Anhörung im Gericht das Gefühl der eigenen Bedeutung und das Wissen, daß es ernst genommen wird.¹⁹ Die Richter nehmen aber auch im Gericht auf die Besonderheiten des Anhörungsverfahrens z.B. in der Weise Rücksicht, daß sie zu diesem Anlaß keine Roben tragen. Die Einrichtung eines Kinderspielzimmers, wie beim Berliner Familiengericht, hat wesentlichen Anteil an der Schaffung einer kinderfreundlichen Umgebung. Ob der Richter das Kind im Sitzungssaal oder in seinem Richterzimmer anhört, sollte er davon abhängig machen, in welchem Raum sich nach seiner Überzeugung am ehesten eine kommunikative Atmosphäre herstellen läßt.

Anhörung in Abwesenheit der Eltern

Die Kindesanhörung findet in der Regel in Abwesenheit der Eltern und ihrer Verfahrensbevollmächtigten statt, weil das Kind anderenfalls durch wahrheitsgemäße Aussagen in Konfliktsituationen zu einem oder beiden Elternteilen geraten und seine Unbefangenheit verlieren kann. Am Wohle des Kindes orientierte Entscheidungen sind jedoch nur beim Fehlen solcher Einschränkungen möglich. Auch für die Ausgestaltung der Verfahrensvorschrift des § 50 b FGG ist deshalb das Kindeswohl Maßstab. Daher müssen die Rechte seiner Eltern und ihrer Anwälte, an der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme teilzuhaben, zurückstehen. Den Eltern ist dadurch rechtliches Gehör zu gewähren, daß sie über das Ergebnis der Anhörung unmittelbar danach zu informieren sind.²⁰ Diese Informationspflicht stellt den Richter häufig vor schwierige psychologische Probleme. Nicht selten äußern sich Kinder negativ über den einen oder anderen Elternteil oder deren neuen Partner. Die zumeist überraschende Kenntnisnahme davon löst bei den Betroffenen Enttäuschungen und Frustrationen aus. Dies wiederum kann Rückwirkungen auf das Verhalten dem Kinde gegenüber haben und deshalb sein Wohl beeinträchtigen. Auch hier gilt: Es gibt keine verbindlichen Regeln; nur mit Fingerspitzengefühl wird dem Anspruch auf vollständige Information einerseits und einer schonenden Vermittlung andererseits Genüge getan. Auf jeden Fall muß das Ergebnis der Anhörung in einem Protokoll oder Aktenvermerk festgehalten werden, damit das Rechtsmittelgericht in der Lage ist, die Würdigung des Beweisergebnisses auf Rechtsfehler sowie darauf zu überprüfen, ob und inwieweit entscheidungserhebliche Fragen erörtert worden sind.²¹ Deshalb sollte sich die Terminniederschrift, wie es häufig geschieht,²² nur dann auf die Feststellung beschränken, daß eine Kindesanhörung stattgefunden hat, wenn die folgende gerichtliche Entscheidung eine ausführliche Schilderung enthält.

Wenn auch die Eltern bei der Anhörung normalerweise nicht anwesend sein sollten, so gehört doch zur Sachverhaltsermittlung im Rahmen des § 50 b FGG die Beobachtung der Interaktion zwischen Eltern und Kindern. Im Besuchsregelungsverfahren lassen sich z.B. aus der Art und Weise, wie das Kind dem nichtsorgeberechtigten Elternteil begegnet, Rückschlüsse daraus ziehen, ob der vom sorgeberechtigten Elternteil behauptete Verweigerungswille des Kindes eigenständig oder möglicherweise nur vom sorgeberechtigten Elternteil vorgegeben ist. Vor allem bei kleineren Kindern, die ihre Ansprüche nur ungenügend verbalisieren können, kann die Körpersprache dem Richter wichtige Hinweise auf Bindungen und Neigungen geben. Freilich muß sich der Richter dabei vor einer Überschätzung seiner Erkenntnisfähigkeiten hüten. Insbesondere bei schwierigen Kindern und hochaffektiven Beziehungen der Eltern wird er das Verhalten der Kinder nur mit Hilfe eines kinderpsychologischen Sachverständigen deuten können.

Gründe für das Absehen von einer Kindesanhörung

Von einer Anhörung darf das Gericht nach § 50 b Abs. 3 FGG nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Durch die Gesetzesformulierung ist der Ausnahmekarakter klargestellt. Damit ist deutlich, daß eine Reihe von Kriterien, die bei einer fakultativen Anhörungsmöglichkeit im Rahmen der Amtsermittlung von Bedeutung sein könnten, nicht herangezogen werden dürfen. Dazu gehört z.B. die zusätzliche Arbeit

für das Gericht. Aber auch die durch das gerichtliche Verfahren als solches das Kind treffende Belastung kann den Ausschluß der Anhörung nicht rechtfertigen;²³ anderenfalls liefen die strengen Anhörungsanforderungen des § 50 b Abs. 1 FGG ins Leere. Im übrigen wird eine solche Belastung - wie bereits ausgeführt - häufig überschätzt und zuweilen auch von dem einen oder anderen Elternteil im eigenen Interesse vorgeschoben. Entscheidend ist, wie der Richter die Anhörung ausgestaltet. Insbesondere bei hoher Konfliktbereitschaft der Eltern wird es oftmals nötig sein, das Kind nicht direkt zu befragen („möchtest Du lieber bei Deiner Mutter oder bei Deinem Vater leben?“). Trotz der nicht unüblichen gegenteiligen Praxis sollte eine Anhörung auch dann stattfinden, wenn die Eltern dem Gericht einen gemeinsamen Vorschlag für die Zuweisung der elterlichen Sorge unterbreiten. Denn ob der Vorschlag mit dem Kindeswohl übereinstimmt, läßt sich in der Regel erst nach einer Anhörung des Kindes beurteilen.²⁴ Hinzu kommt, daß auch in solchen Fällen die prozessuale Subjektstellung des Kindes seine Anhörung gebietet.

Absolute Kriterien für das Vorliegen schwerwiegender Gründe gibt es nach Auffassung der Berliner Familienrichter nicht.²⁵ Als Grundsatz kann aber festgehalten werden, daß die Anhörung zu unterbleiben hat, wenn das Wohl des Kindes gefährdet würde,²⁶ wofür konkrete Anhaltspunkte gegeben sein müssen. Darunter fallen z.B. schwere längere Krankheiten bzw. bereits eingetretene gesundheitliche Störungen, Bettnässen, Alpträume, zuvor schon mehrfach im selben oder anderen Verfahren vorgenommene Anhörungen, zumal durch denselben Richter.²⁷

Ob dann, wenn das Kind in größerer Entfernung vom Gerichtsort lebt, die mit der Anhörung verbundene Reise sowie der Umgebungswechsel eine Beeinträchtigung des Kindeswohles besorgen läßt, hängt vom Einzelfall ab. Dabei wird der Richter auch zu prüfen haben, ob er einer solchen Beeinträchtigung dadurch begegnen kann, daß er das Kind an seinem Wohnort aufsucht. Fiskalische Erwägungen haben in diesem Zusammenhang zurückzustehen.

Zieht man ein Resümee aus den Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre, so wird man festhalten können, daß die Verpflichtung zur Kindesanhörung dem Richter eine zusätzliche große Verantwortung mit weiten Handlungsspielräumen auferlegt hat. Nach anfänglicher Skepsis haben die Familienrichter das Gesetz „angenommen“. Die meisten empfinden die neue Aufgabe als Bereicherung ihres Tätigkeitsbereichs. Sie machen dabei immer wieder die Erfahrung, daß das Gespräch mit den betroffenen Kindern eine Fülle von neuen Informationen und damit eine Erweiterung des durch den Akteninhalt nur unvollkommen widerspiegelten Prozeßstoffes vermittelt. Die Begegnung mit dem Kind macht es für den Richter sinnlich erfassbar, daß dieses Kind selbständiges Subjekt in der Auseinandersetzung zwischen seinen Eltern und nicht nur Objekt ist. Zudem erleichtert diese Erfahrung die schwere Entscheidung, einen am Kindeswohl orientierten Richterspruch zu finden. Schließlich beseitigt das Gespräch mit dem Kind auch das Unbehagen, über ein Menschenschicksal zu befinden, ohne diesen Menschen je gesehen zu haben.

Dr. PETER WEBER

Richter am Kammergericht Berlin

Zur Führung des Handelsregisters

Eine marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsstruktur, wie sie auf dem Territorium der DDR im Entstehen ist, bedarf eines gut funktionierenden Handelsregisters. Die gegenwärtige Entwicklung, die

20 KG a.a.O.; Fehmel ZfJ 1982, S.658; Dörr NJW 1987, S.693; Keidel-Kuntze-Winkler a.a.O. Rn 18; Lidle-Haas a.a.O., S. 100.

21 BayObLG FamRZ 1982, 634 (637); Soergel-Strätz BGB, 12. Aufl., vor § 1626 Rn 32.

22 Lidle-Haas a.a.O., S. 109.

23 BayObLG FamRZ 1987, S. 87 (88).

24 Luthin FamRZ 1981, 113; Keidel-Kuntze-Winkler a.a.O. Rn 9.

25 Lidle-Haas a.a.O., S. 96.

26 Luthin a.a.O., S. 113/114.

27 Lidle-Haas a.a.O., S. 96/97.